

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Inneres und Sport

Hannover, den 11.07.2012

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Brand-
schutz**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/4451

Berichtersteller: Abg. Jan-Christoph Oetjen (FDP)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Johann-Heinrich Ahlers
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4451

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Niedersächsisches Gesetz
über den Brandschutz**

Inhaltsverzeichnis

**Erster Teil
Aufgaben und Befugnisse der Träger,
Aufsicht und Meldepflicht**

- § 1 Brandschutz und Hilfeleistung
- § 2 Aufgaben und Befugnisse der Gemeinden
- § 3 Aufgaben der Landkreise
- § 4 Weitere Aufgaben der Gemeinden mit Berufsfeuerwehr und der kreisfreien Städte
- § 5 Aufgaben des Landes
- § 6 Aufsicht
- § 7 Meldepflicht

**Zweiter Teil
Feuerwehren**

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

- § 8 Arten der Feuerwehren

**Zweiter Abschnitt
Berufsfeuerwehr**

- § 9 Aufstellung und Auflösung
- § 10 Beschäftigte in der Berufsfeuerwehr

**Dritter Abschnitt
Freiwillige Feuerwehr**

- § 11 Aufstellung und Organisation
- § 12 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
- § 13 Kinder- und Jugendfeuerwehren
- § 14 Hauptberufliche Wachbereitschaft

**Vierter Abschnitt
Pflichtfeuerwehr**

- § 15 Aufstellung und Auflösung
- § 16 Verpflichtung zum Dienst

**Niedersächsisches Gesetz
über den Brandschutz
und die Hilfeleistung der Feuerwehr
(Niedersächsisches Brandschutzgesetz -
NBrandSchG)**

Inhaltsverzeichnis

**Erster Teil
Aufgaben und Befugnisse _____,
Aufsicht und Meldepflicht**

- § 1 *unverändert*
- § 2 *unverändert*
- § 3 *unverändert*
- § 4 Weitere Aufgaben der Gemeinden mit Berufsfeuerwehr _____
- § 5 *unverändert*
- § 6 *unverändert*
- § 7 *unverändert*

**Zweiter Teil
Feuerwehren**

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

- § 8 *unverändert*

**Zweiter Abschnitt
Berufsfeuerwehr**

- § 9 *unverändert*
- § 10 *unverändert*

**Dritter Abschnitt
Freiwillige Feuerwehr**

- § 11 Aufstellung und **Gliederung**
- § 12 *unverändert*
- § 13 *unverändert*
- § 14 *unverändert*

**Vierter Abschnitt
Pflichtfeuerwehr**

- § 15 Aufstellung, **Verpflichtung zum Dienst** und Auflösung
- § 16 **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4451

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Fünfter Abschnitt
Werkfeuerwehr

- § 17 Aufstellung
§ 18 Auswärtiger Einsatz
§ 19 Durchführung gemeindlicher Aufgaben durch
Werkfeuerwehren
§ 20 Überwachung

Sechster Abschnitt
Kreisfeuerwehr

- § 21 Aufgabe und Organisation

Siebter Abschnitt
Führungskräfte

- § 22 Ehrenamtliche Führungskräfte in der Freiwilligen
Feuerwehr
§ 23 Übertragung der Aufgaben von Führungskräften
in der Freiwilligen Feuerwehr auf Beschäftigte der
Gemeinde
§ 24 Ehrenamtliche Führungskräfte in der Kreisfeuer-
wehr
§ 25 Übertragung der Aufgaben von Führungskräften
in der Kreisfeuerwehr auf Beschäftigte des Land-
kreises
§ 26 Ehrenamtliche Führungskräfte des Landes

Achter Abschnitt
Einsatzleitung

- § 27 Leitung von Einsätzen
§ 28 Befugnisse der Einsatzleiterin oder des Einsatz-
leiters

Dritter Teil
Vorbeugender Brandschutz

- § 29 Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklä-
rung
§ 30 Brandsicherheitswache
§ 31 Brandverhütungsschau

Vierter Teil
**Kosten, Entgeltfortzahlung, Schadensersatz
und Entschädigung**

- § 32 Kostenträger und Verteilung des Aufkommens
aus der Feuerschutzsteuer
§ 33 Gebühren und Kostenerstattung bei Einsätzen
kommunaler Feuerwehren
§ 34 Kosten bei Nachbarschaftshilfe und überge-
meindlichen Einsätzen

Fünfter Abschnitt
Werkfeuerwehr

- § 17 Aufstellung, **Berichtspflicht**
§ 18 *unverändert*
§ 19 **Übertragung** gemeindlicher Aufgaben **auf** Werk-
feuerwehren
§ 20 **wird gestrichen**

Sechster Abschnitt
Kreisfeuerwehr

- § 21 Aufgabe und **Gliederung**

Siebter Abschnitt
Führungskräfte

- § 22 *unverändert*
§ 23 **wird gestrichen**
§ 24 *unverändert*
§ 25 **wird gestrichen**
§ 26 *unverändert*

Achter Abschnitt
Einsatzleitung

- § 27 *unverändert*
§ 28 *unverändert*

Dritter Teil
Vorbeugender Brandschutz

- § 29 *unverändert*
§ 30 *unverändert*
§ 31 *unverändert*

Vierter Teil
**Kosten, Entgeltfortzahlung, Schadensersatz
und Entschädigung**

- § 32 **Kostentragung** und Verteilung des Aufkommens
_____ der Feuerschutzsteuer
§ 33 _____ Kosten_____ bei Einsätzen

§ 34 *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4451

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- § 35 Entgeltfortzahlung für Mitglieder der Freiwilligen
Feuerwehr
- § 36 Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen
Feuerwehr
- § 37 Schadensersatz für Mitglieder der Freiwilligen
Feuerwehr
- § 38 Schadensersatz und Entschädigungen für Dritte

**§ 34/1 Kosten bei Schiffsbrandbekämpfung und
Einsätzen in den ursprünglich gemeindefreien
Gebieten**

- § 35 *unverändert*
- § 36 *unverändert*
- § 37 *unverändert*
- § 38 *unverändert*

Fünfter Teil
Schlussvorschriften

- § 39 Verordnungsermächtigung
- § 40 Ordnungswidrigkeiten
- § 41 Anwendung anderer Vorschriften
- § 42 Zuständigkeit anderer Stellen
- § 43 Einschränkung von Grundrechten
- § 44 Berichtspflicht und Geschäftsstatistik
- § 45 Inkrafttreten

Fünfter Teil
Schlussvorschriften

- § 39 *unverändert*
- § 40 *unverändert*
- § 41 *unverändert*
- § 42 **wird gestrichen**
- § 43 *unverändert*
- § 44 **wird gestrichen**
- § 44/1 Übergangsvorschrift**
- § 45 *unverändert*

Erster Teil
**Aufgaben und Befugnisse der Träger,
Aufsicht und Meldepflicht**

§ 1
Brandschutz und Hilfeleistung

(1) Die Abwehr von Gefahren durch Brände (abwehrender Brandschutz), die Verhütung von Gefahren durch Brände (vorbeugender Brandschutz) sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei Notständen (Hilfeleistung) sind Aufgaben der Gemeinden und Landkreise sowie des Landes.

(2) ¹Brandschutz und Hilfeleistung obliegen den Gemeinden und Landkreisen als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. ²Die Samtgemeinden erfüllen die Aufgaben ihrer Mitgliedsgemeinden (§ 98 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG).

§ 2
Aufgaben und Befugnisse der Gemeinden

(1) ¹Den Gemeinden obliegen der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet. ²Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. ³Dazu haben sie insbesondere

Erster Teil
**Aufgaben und Befugnisse _____,
Aufsicht und Meldepflicht**

§ 1
Brandschutz und Hilfeleistung

(1) Die Abwehr von Gefahren durch Brände (abwehrender **und vorbeugender** Brandschutz) _____ sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei Notständen (Hilfeleistung) sind Aufgaben der Gemeinden und Landkreise sowie des Landes.

(2) ¹Brandschutz und Hilfeleistung obliegen den Gemeinden und Landkreisen als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. ²_____

§ 2
Aufgaben und Befugnisse der Gemeinden

(1) ¹Den Gemeinden obliegen der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet. ²Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. ³Dazu haben sie insbesondere

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4451

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

1. die für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel, einschließlich Sonderlöschmittel, und Geräte bereitzuhalten,
2. für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen ihrer Feuerwehr zu sorgen und
4. Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben sowie Alarmübungen durchzuführen.

(2) Eine schutzzielorientierte Planung der Gemeinde (Feuerwehrbedarfsplanung) kann Grundlage für die Feststellung sein, ob eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr besteht.

(3) ¹Eine Gemeinde hat mit ihren Feuerwehren einer anderen Gemeinde auf deren Ersuchen oder auf Anforderung der Aufsichtsbehörde Nachbarschaftshilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet dadurch nicht gefährdet werden. ²Die Nachbarschaftshilfe einer großen selbständigen Stadt fordert anstelle der Aufsichtsbehörde der Landkreis an.

(4) Den Gemeinden obliegen nach Maßgabe des Dritten Teils die Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes.

(5) ¹Die Gemeinde kann Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko und von Grundstücken und Anlagen, von denen bei einem Brand, einer Explosion oder einem anderen Ereignis eine Gefahr für das Leben oder für die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder für die Umwelt ausgehen können, dazu verpflichten,

1. die für die Brandbekämpfung oder die Hilfeleistung erforderlichen Mittel, einschließlich Sonderlöschmittel, oder Geräte bereitzustellen oder der Gemeinde zur Verfügung zu stellen,

1. die _____ erforderlichen Anlagen, Mittel, einschließlich Sonderlöschmittel, und Geräte bereitzuhalten,

2. *unverändert*

3. *unverändert*

4. *unverändert*

⁴**Sie können dazu** eine _____ Feuerwehrbedarfsplanung **aufstellen**.

(2) **wird gestrichen** (jetzt in Absatz 1 Satz 4)

(3) ¹Eine Gemeinde hat mit **ihrer Feuerwehr auf Ersuchen** einer anderen Gemeinde _____ oder auf Anforderung **ihrer** Aufsichtsbehörde Nachbarschaftshilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet dadurch nicht gefährdet werden. ²**Bei** einer großen selbständigen Stadt **tritt der Landkreis an die Stelle** der Aufsichtsbehörde.

(4) Den Gemeinden **obliegt es**, nach Maßgabe des **§ 30 für Brandsicherheitswachen zu sorgen**.

(5) ¹**Geht von einer baulichen Anlage oder von der sonstigen Nutzung eines Grundstücks eine erhöhte Brandgefahr aus oder würde davon im Fall eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder eine besondere Umweltgefährdung ausgehen, so kann die Gemeinde die baurechtlich verantwortlichen Personen (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung)** dazu verpflichten,

1. die für die Brandbekämpfung **und** die Hilfeleistung **über die örtlichen Verhältnisse nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 hinaus** erforderlichen Mittel, einschließlich Sonderlöschmittel, **und** Geräte **bereitzuhalten** oder der Gemeinde zur Verfügung zu stellen,

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4451

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2. einen für die Brandbekämpfung erforderlichen Löschwasservorrat, der über die Grundversorgung (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2) hinausgeht, bereitzustellen und
3. für die Funkversorgung für die Feuerwehr innerhalb eines Gebäudes, in dem die Funkversorgung durch Anlagen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 nicht sichergestellt ist, zu sorgen,

soweit dies für die Verpflichtete oder den Verpflichteten wirtschaftlich vertretbar ist. ²Baurechtliche und immissionsschutzrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

2. einen für die Brandbekämpfung erforderlichen Löschwasservorrat, der über die Grundversorgung **nach** § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 hinausgeht, **bereit-zuhalten** und
3. für die Funkversorgung **der** Feuerwehr innerhalb **von** Gebäuden **zu sorgen, soweit sie nicht durch die in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 genannten Anlagen** sichergestellt ist, _____

soweit dies für die **verantwortliche Person** zumutbar ist. ^{1/1}**Geht eine der in Satz 1 genannten Gefahren von einer Anlage nach § 3 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) aus, so kann die Gemeinde auch deren Betreiber zu den in Satz 1 genannten Maßnahmen verpflichten, soweit dies für den Betreiber zumutbar ist.** ^{1/2}**Beschäftigte der Gemeinde sind befugt, zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen der Sätze 1 und 1/1 die dort genannten Grundstücke und Anlagen zu betreten und zu besichtigen.** ²**Wurde eine in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannte Maßnahme bereits durch eine Entscheidung nach baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Vorschriften geregelt, so gelten die Sätze 1 bis 1/2 insoweit nicht.** ³**Die Sätze 1 bis 1/2 finden keine Anwendung, wenn für das Grundstück oder die Anlage eine Werkfeuerwehr besteht.**

§ 3
Aufgaben der Landkreise

(1) ¹Den Landkreisen obliegen die übergemeindlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung. ²Sie haben insbesondere

1. die Kreisfeuerwehr einzusetzen,
2. Kreisfeuerwehrbereitschaften aufzustellen,
3. Alarm- und Einsatzpläne der Kreisfeuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben sowie Alarmübungen der Kreisfeuerwehr durchzuführen,
4. eine Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle einzurichten, ständig zu besetzen und zu unterhalten,
5. die zur überörtlichen Alarmierung und Kommunikation erforderlichen Anlagen einzurichten und zu unterhalten, soweit nicht der Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben genutzt werden kann,

§ 3
Aufgaben der Landkreise

(1) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4451

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- 6. Feuerwehrtechnische Zentralen zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen einzurichten und zu unterhalten,
- 7. Ausbildungslehrgänge durchzuführen,
- 8. die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu beraten,
- 9. die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren zu fördern und
- 10. die Freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft zu überprüfen.

(2) Den Landkreisen obliegen nach Maßgabe des Dritten Teils die Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes.

(3) ¹Die Landkreise haben auf Anforderung eines an ihr Gebiet angrenzenden anderen Landkreises mit ihrer Kreisfeuerwehr Hilfe zu leisten, wenn die innerhalb des anderen Landkreises zur Verfügung stehenden Feuerwehren zur Beseitigung einer Gefahr nicht ausreichen und soweit der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in dem Gebiet des helfenden Landkreises nicht gefährdet werden. ²Entsprechendes gilt im Verhältnis zwischen einer kreisfreien Stadt und einem angrenzenden Landkreis.

§ 4
Weitere Aufgaben
der Gemeinden mit Berufsfeuerwehr
und der kreisfreien Städte

Den Gemeinden mit Berufsfeuerwehr und den kreisfreien Städten obliegen für ihr Gebiet auch die Aufgaben der Landkreise nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 sowie Abs. 2.

§ 5
Aufgaben des Landes

(1) ¹Dem Land obliegen die zentralen Aufgaben des abwehrenden und des vorbeugenden Brandschutzes sowie der Hilfeleistung. ²Es hat insbesondere

(2) Den Landkreisen **obliegt die Aufgabe der Brandverhütungsschau** nach Maßgabe des § 31.

(2/1) Den kreisfreien Städten obliegen abweichend von § 18 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) nicht die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 und 8 bis 10.

(3) ¹Die Landkreise haben auf Anforderung eines an ihr Gebiet angrenzenden anderen Landkreises mit ihrer Kreisfeuerwehr Hilfe zu leisten, wenn die innerhalb des anderen Landkreises zur Verfügung stehenden Feuerwehren zur Beseitigung einer Gefahr nicht ausreichen und soweit der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in dem Gebiet des helfenden Landkreises nicht gefährdet werden. ²**Bei kreisfreien Städten tritt die gemeindliche Feuerwehr an die Stelle der Kreisfeuerwehr.**

§ 4
Weitere Aufgaben
der Gemeinden mit Berufsfeuerwehr

Den Gemeinden mit Berufsfeuerwehr _____ obliegen für ihr Gebiet auch die Aufgaben der Landkreise nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 sowie Abs. 2.

§ 5
Aufgaben des Landes

(1) ¹Dem Land obliegen die zentralen Aufgaben des _____ Brandschutzes **und** der Hilfeleistung. ²Es hat insbesondere

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4451

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- | | |
|---|--|
| <p>1. zentrale Aus- und Fortbildungseinrichtungen und technische Prüfstellen einzurichten und zu unterhalten,</p> <p>2. die Aus- und Fortbildung an den zentralen Aus- und Fortbildungseinrichtungen durchzuführen,</p> <p>3. das Fernmeldewesen der Feuerwehren zu koordinieren,</p> <p>4. die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu beraten,</p> <p>5. Brandschutzforschung, Brandschutznormung sowie Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu fördern,</p> <p>6. Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen, soweit sie über das Gebiet eines Landkreises hinausgehen,</p> <p>7. die Einsätze der Feuerwehren und die Strukturen des abwehrenden und des vorbeugenden Brandschutzes sowie der Hilfeleistung zu erfassen und</p> <p>8. die Feuerwehren auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft zu überprüfen.</p> <p>(2) ¹Dem Land obliegt die Bekämpfung von Schiffsbränden und die Hilfeleistung auf Schiffen</p> <p>1. in den landeseigenen Seehäfen Emden, Wilhelmshaven, Brake, Cuxhaven und Bützfleth,</p> <p>2. in den Hafenanlagen vor dem Rüstersieler Groden (Niedersachsenbrücke) und dem Voßlapper Groden,</p> <p>3. auf den Seewasserstraßen des Bundes und</p> <p>4. auf den Binnenwasserstraßen des Bundes</p> <p style="padding-left: 20px;">a) auf der Ems von Stromkilometer 69,1 bis Stromkilometer 0,</p> <p style="padding-left: 20px;">b) auf der Weser von Stromkilometer 85,25 bis Stromkilometer 29,25 und</p> <p style="padding-left: 20px;">c) auf der Elbe von Stromkilometer 727,7 bis Stromkilometer 632,</p> <p>soweit nicht der Bund zuständig ist. ²§ 17 Abs. 4 bleibt unberührt.</p> | <p>1. <i>unverändert</i></p> <p>2. <i>unverändert</i></p> <p>3. Vorgaben für das Fernmeldewesen der Feuerwehren zu erlassen,</p> <p>4. <i>unverändert</i></p> <p>5. <i>unverändert</i></p> <p>6. <i>unverändert</i></p> <p>7. <i>unverändert</i></p> <p>8. <i>unverändert</i></p> <p>(2) ¹Dem Land obliegt die Bekämpfung von Schiffsbränden und die Hilfeleistung auf Schiffen</p> <p>1. <i>unverändert</i></p> <p>2. <i>unverändert</i></p> <p>3. <i>unverändert</i></p> <p>4. <i>unverändert</i></p> <p>soweit nicht der Bund zuständig ist. ²_____</p> |
|---|--|

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4451

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(3) Das für Inneres zuständige Ministerium (Fachministerium) kann die Durchführung der Aufgaben nach Absatz 2 durch Vereinbarungen ganz oder teilweise dem Bund oder Kommunen übertragen.

(4) ¹Das Land kann die Erstattung der Kosten verlangen, die für die Bekämpfung von Schiffsbränden und für Hilfeleistungen auf Schiffen nach Absatz 2 entstehen. ²Soweit das Land die Durchführung von Aufgaben nach Absatz 2 dem Bund oder einer Kommune übertragen hat, steht diesem oder dieser der Anspruch auf Erstattung der Kosten zu. ³§ 33 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) ¹Das Fachministerium kann die Aufgaben nach Absatz 2 ganz oder teilweise einer juristischen Person des Privatrechts durch Verwaltungsakt mit ihrem Einverständnis oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und die juristische Person die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bietet. ²In dem Verwaltungsakt oder dem öffentlich-rechtlichen Vertrag kann vorgesehen werden, dass die Beliehene im Rahmen des Verwaltungskostenrechts Gebühren und Auslagen erhebt. ³Die Beliehene handelt im eigenen Namen und kann sich der Handlungsformen des öffentlichen Rechts bedienen. ⁴Die Beliehene unterliegt der Fachaufsicht des Fachministeriums.

(6) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, Gemeinden die Durchführung der Aufgaben nach Absatz 2 ganz oder teilweise durch Verordnung zu übertragen, wenn eine Vereinbarung nach Absatz 3 nicht zustande kommt und die Übertragung zur Sicherstellung der Bekämpfung von Schiffsbränden und der Hilfeleistung auf Schiffen erforderlich ist. ²Die Erledigung der Aufgaben erfolgt im Namen des Landes. ³Die Gemeinden unterliegen der Fachaufsicht des Fachministeriums oder der von ihm bestimmten Landesbehörde. ⁴Das Land erstattet den Gemeinden die für die Durchführung der Aufgaben entstandenen erheblichen und notwendigen Kosten.

(7) ¹Dem Land obliegen der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in den ursprünglich gemeindefreien Gebieten. ²Es kann die Erstattung der Kosten für Einsätze verlangen, es sei denn, dass der Einsatz nach § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 unentgeltlich wäre; § 33 Abs. 5 gilt entsprechend. ³Das Fachministerium kann die Durchführung der Aufgaben durch Vereinbarungen ganz oder teilweise Kommunen übertragen. ⁴Soweit das Land die Durchführung der Aufgaben einer Kommune übertragen hat, steht dieser der Anspruch auf Erstattung der Kosten zu.

(3) Das für Inneres zuständige Ministerium (Fachministerium) kann _____ Aufgaben nach Absatz 2 durch Vereinbarung__ _____ dem Bund oder Kommunen übertragen.

(4) **wird (hier) gestrichen** (jetzt § 34/1 Abs. 1)

(5) ¹Das Fachministerium kann _____ einer juristischen Person des Privatrechts **mit ihrem Einverständnis** durch Verwaltungsakt _____ oder _____ öffentlich-rechtlichen Vertrag **die Aufgaben nach Absatz 2 zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts** übertragen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und die **Beliehene** die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bietet. ²In dem Verwaltungsakt oder dem öffentlich-rechtlichen Vertrag kann vorgesehen werden, dass die Beliehene **die Befugnisse des § 28 ausüben und nach Maßgabe des § 34/1 Abs. 1 Sätze 1 und 3 Kostenerstattung verlangen kann.** ³_____ (jetzt in Satz 1) ⁴Die Beliehene unterliegt der Fachaufsicht des Fachministeriums **oder der von ihm bestimmten Landesbehörde.**

(6) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, **durch Verordnung** Gemeinden **mit der Durchführung von** Aufgaben nach Absatz 2 _____ zu **beauftragen**, wenn eine Vereinbarung nach Absatz 3 nicht zustande kommt und die **Beauftragung** zur Sicherstellung der Bekämpfung von Schiffsbränden und der Hilfeleistung auf Schiffen erforderlich ist. ²Die **Gemeinden führen die** Aufgaben _____ im Namen des Landes **durch.** ³Die Gemeinden unterliegen **insoweit** der Fachaufsicht des Fachministeriums oder der von ihm bestimmten Landesbehörde. ⁴_____ (jetzt § 34/1 Abs. 2)

(7) ¹Dem Land obliegen der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in den ursprünglich gemeindefreien Gebieten. ²_____ (jetzt § 34/1 Abs. 3) ³Das Fachministerium kann _____ Aufgaben **nach Satz 1** durch Vereinbarung__ _____ Kommunen übertragen. ⁴_____ (jetzt § 34/1 Abs. 3)

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4451

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 6
Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise für die Aufgaben nach diesem Gesetz richtet sich nach den §§ 170 bis 176 NKomVG, soweit sich nicht aus Absatz 2, § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, § 11 Abs. 5 Satz 2 oder § 27 Abs. 3 und 4 etwas anderes ergibt.

(2) ¹Die Aufsicht über die Gemeinden mit Berufsfeuerwehr für die Aufgaben nach diesem Gesetz führt das Fachministerium. ²Es kann die Aufgaben ganz oder teilweise auf Landesbehörden übertragen.

(nachrichtlich § 26 Abs. 1:)

(1) ¹Das Fachministerium richtet zur Wahrnehmung der dem Land nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben Aufsichtsbereiche ein. ²Für jeden Aufsichtsbereich ist eine Regierungsbrandmeisterin oder ein Regierungsbrandmeister zu bestellen, die oder der bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben mitwirkt.

(nachrichtlich § 44 Abs. 1:)

(1) ¹Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise haben über jeden Einsatz der Feuerwehr der Aufsichtsbehörde zu berichten. ²Große selbständige Städte haben anstelle der Aufsichtsbehörde dem Landkreis zu berichten. ³Über jeden Einsatz der Werkfeuerwehr hat das wirtschaftliche Unternehmen oder der Träger der öffentlichen Einrichtung der Gemeinde zu berichten.

(nachrichtlich § 44 Abs. 2:)

(2) Das Fachministerium kann die Erhebung von Daten über Einsätze der Feuerwehren und über die Strukturen des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes und der Hilfeleistung als Geschäftsstatistik anordnen.

§ 7
Meldepflicht

Wer einen Brand, einen Unglücksfall oder ein anderes Ereignis, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich einen Notruf abzusetzen oder die Feuerwehr oder die Polizei zu benachrichtigen, wenn er die Gefahr nicht selbst beseitigt.

§ 6
Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Gemeinden ____ und Landkreise für die Aufgaben nach diesem Gesetz richtet sich nach den §§ 170 bis 176 NKomVG, soweit sich nicht aus **diesem Gesetz** etwas anderes ergibt.

(2) ¹Die Aufsicht über die Gemeinden mit Berufsfeuerwehr für die Aufgaben nach diesem Gesetz führt **abweichend von § 171 Abs. 1 bis 3 NKomVG** das Fachministerium **oder die von ihm bestimmte Landesbehörde**. ²_____ (jetzt in Satz 1)

(3) ¹Das Fachministerium richtet _____ Aufsichtsbereiche ein. ²**In jedem** Aufsichtsbereich **wirkt** eine Regierungsbrandmeisterin oder ein Regierungsbrandmeister _____ bei der Wahrnehmung **der dem Land nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben mit**.

(4) ¹Gemeinden _____ und Landkreise haben **ihrer Aufsichtsbehörde** über jeden Einsatz der Feuerwehr _____ zu berichten. ²Große selbständige Städte haben anstelle der Aufsichtsbehörde dem Landkreis zu berichten. ³_____ (jetzt § 17 Abs. 5/1)

(5) Das Fachministerium kann anordnen, **dass** Einsätze der Feuerwehren **sowie Angaben über ihren Aufbau, ihre Ausrüstung und ihre personelle Zusammensetzung in einer Geschäftsstatistik erfasst werden**.

§ 7
Meldepflicht

Wer einen Brand, einen Unglücksfall oder ein anderes Ereignis, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich _____ die Feuerwehr oder die Polizei zu benachrichtigen, wenn er die Gefahr nicht selbst beseitigt.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4451

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Zweiter Teil
Feuerwehren

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 8
Arten der Feuerwehren

Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind die Berufsfeuerwehren, die Freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren als kommunale Einrichtungen sowie die Werkfeuerwehren.

Zweiter Abschnitt
Berufsfeuerwehr

§ 9
Aufstellung und Auflösung

(1) Gemeinden, deren Einwohnerzahl 100 000 übersteigt, müssen, andere Gemeinden können eine Berufsfeuerwehr aufstellen, ausrüsten, unterhalten und einsetzen.

(2) ¹Die Auflösung einer Berufsfeuerwehr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. ²Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn Brandschutz und Hilfeleistung auf andere Weise sichergestellt sind.

§ 10
Beschäftigte in der Berufsfeuerwehr

(1) Die Beschäftigten im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) der Berufsfeuerwehr sollen Beamtinnen oder Beamte sein.

(2) ¹Die Leiterin oder der Leiter der Berufsfeuerwehr ist für die ständige Einsatzbereitschaft der Berufsfeuerwehr und für alle Maßnahmen des Brandschutzes und der Hilfeleistung verantwortlich. ²Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten der Berufsfeuerwehr.

Zweiter Teil
Feuerwehren

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 8
Arten der Feuerwehren

Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind die Berufsfeuerwehren, die Freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren (**gemeindliche Feuerwehren**) als kommunale Einrichtungen sowie die Werkfeuerwehren.

Zweiter Abschnitt
Berufsfeuerwehr

§ 9
Aufstellung und Auflösung

unverändert

§ 10
Beschäftigte in der Berufsfeuerwehr

(1) ¹Die Beschäftigten im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) der Berufsfeuerwehr sollen Beamtinnen oder Beamte sein. ²**Ihre Ausbildung muss der für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr vorgeschriebenen Ausbildung entsprechen.**

(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4451

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Dritter Abschnitt Freiwillige Feuerwehr

§ 11 Aufstellung und Organisation

(1) Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr haben eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen.

(2) ¹Gemeinden mit Berufsfeuerwehr haben zusätzlich zur Berufsfeuerwehr eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen, wenn dies für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 erforderlich ist. ²Die Freiwillige Feuerwehr ist eigenständig zu organisieren.

(nachrichtlich Absatz 4:)

(4) *In der Freiwilligen Feuerwehr können neben der Einsatzabteilung Kinder-, Jugend-, Alters-, Ehren-, Musik- und andere Abteilungen eingerichtet werden.*

(3) ¹Die Freiwillige Feuerwehr einer Gemeinde soll für Ortsteile in Ortsfeuerwehren gegliedert werden. ²Die Ortsfeuerwehren können organisatorisch in Bereiche zusammengefasst werden. ³Entsprechendes gilt für die Freiwillige Feuerwehr einer Samtgemeinde.

(4) In der Freiwilligen Feuerwehr können neben der Einsatzabteilung Kinder-, Jugend-, Alters-, Ehren-, Musik- und andere Abteilungen eingerichtet werden.

(5) ¹Die Auflösung einer Ortsfeuerwehr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. ²Bei Ortsfeuerwehren einer großen selbständigen Stadt bedarf es anstelle der Zustimmung der Aufsichtsbehörde der Zustimmung des Landkreises. ³Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn Brandschutz und Hilfeleistung ohne diese Ortsfeuerwehr sichergestellt sind.

§ 12 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr hat aktive und andere Mitglieder. ²Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren verrichten ihren Dienst ehrenamtlich.

Dritter Abschnitt Freiwillige Feuerwehr

§ 11 Aufstellung und **Gliederung**

(1) *unverändert*

(2) ¹Gemeinden mit Berufsfeuerwehr haben zusätzlich zur Berufsfeuerwehr eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen, wenn dies für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 **Abs. 1 Satz 1** erforderlich ist. ²Die Freiwillige Feuerwehr ist eigenständig zu organisieren.

(2/1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr hat eine Einsatzabteilung. ²Daneben können _____ andere Abteilungen eingerichtet werden, insbesondere die Kinder- und die Jugendfeuerwehr sowie die Alters-, die Ehren- und die Musikabteilung.

(3) ¹Die Freiwillige Feuerwehr _____ soll für Ortsteile in Ortsfeuerwehren gegliedert werden. ²_____ (jetzt in § 22 Abs. 2) ³_____

(4) **wird (hier) gestrichen** (jetzt Absatz 2/1)

(5) *unverändert*

§ 12 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) ¹_____ ²Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr verrichten ihren Dienst ehrenamtlich. ³**Ihnen dürfen aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit keine Nachteile in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen.**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4451

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(2) ¹Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. ²Der Einsatzabteilung kann angehören, wer Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde ist, für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet ist und das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet hat. ³Ein aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde kann Angehöriger der Einsatzabteilung sein, wenn es für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht.

(3) ¹Den Mitgliedern dürfen aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit keine Nachteile in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. ²Nehmen aktive Mitglieder an Einsätzen oder Alarmübungen der Feuerwehr teil, so sind sie während der Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch für den zur Wiederherstellung ihrer Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum danach, von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt. ³Für die Teilnahme an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit sind sie freizustellen, soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers entgegenstehen.

(4) Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sind verpflichtet, an Einsätzen zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung sowie am Ausbildungs- und Übungsdienst teilzunehmen, es sei denn, dass die Mitgliedschaft ruht.

§ 13

Kinder- und Jugendfeuerwehren

(1) ¹Kinder- und Jugendfeuerwehren dienen insbesondere der Nachwuchsgewinnung für die Feuerwehren.

(2) ¹_____ ²Der Einsatzabteilung **der Freiwilligen Feuerwehr** kann angehören, wer Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde ist, für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet ist und das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das **63.** Lebensjahr vollendet hat. ³Der Einsatzabteilung kann **auch angehören, wer der Einsatzabteilung** der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde **angehört und** für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht (**Doppelmitglied**).

(3) ¹_____ (jetzt Absatz 1 Satz 3) ²Nehmen **Angehörige der Einsatzabteilung** an Einsätzen oder Alarmübungen der Feuerwehr teil, so sind sie während der Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch für den zur Wiederherstellung ihrer Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum danach, von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt. ³Für die Teilnahme an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit sind sie freizustellen, soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers entgegenstehen. ⁴**Führen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr die Brandschutz-erziehung oder die Brandschutzaufklärung nach § 29 durch, so sind sie währenddessen von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.**

(4) ¹**Angehörige der Einsatzabteilung** der Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet, an Einsätzen zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung sowie am Ausbildungs- und Übungsdienst teilzunehmen _____. ²**Näheres zu den Pflichten der Doppelmitglieder nach Absatz 2 Satz 3 kann durch Satzung geregelt werden.**

(5) **Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr können ihre Mitgliedschaft zeitweilig ruhen lassen, wenn sie einen Grund glaubhaft machen.**

(6) **Mit ihrem Einverständnis können Angehörige der Altersabteilung auf Anforderung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters oder der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters (§ 22 Abs. 1) zu Übungen und auf Anforderung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters (§ 27 Abs. 1) zu Einsätzen herangezogen werden, soweit sie die hierfür erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen.**

§ 13

Kinder- und Jugendfeuerwehren

(1) ¹Kinder- und Jugendfeuerwehren dienen insbesondere der Nachwuchsgewinnung für die Feuerwehren.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4451

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

²Die Gemeinden sollen ihnen im Rahmen ihrer Möglichkeiten besondere Aufmerksamkeit widmen sowie sie fördern und unterstützen.

(2) Mitglied der Kinderfeuerwehr kann sein, wer das 6. Lebensjahr, aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Mitglied der Jugendfeuerwehr kann sein, wer das 10. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(4) ¹Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren sollen an dem für sie angesetzten Ausbildungs- und Übungsdienst teilnehmen. ²Sie dürfen nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die nach den Umständen Leben und Gesundheit nicht gefährden.

§ 14

Hauptberufliche Wachbereitschaft

¹Eine Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr kann zur Verstärkung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Freiwilligen Feuerwehr eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr „Hauptberufliche Wachbereitschaft“ einrichten. ²Wer in der Abteilung „Hauptberufliche Wachbereitschaft“ tätig ist, muss eine Ausbildung durchlaufen haben, die der für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr vorgeschriebenen Ausbildung entspricht. ³Die Tätigkeit in der Abteilung „Hauptberufliche Wachbereitschaft“ wird nicht ehrenamtlich wahrgenommen.

Vierter Abschnitt Pflichtfeuerwehr

§ 15

Aufstellung und Auflösung

(1) Sind in einer Gemeinde der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung nicht durch die Freiwillige Feuerwehr oder die Berufsfeuerwehr sichergestellt, so ist eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen.

(nachrichtlich § 16:)

¹Zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr ist verpflichtet, wer zum Dienst herangezogen ist. ²Herangezogen werden können gesundheitlich für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben. ³Nicht herangezogen werden können

²Die Gemeinden **sind aufgerufen, sie** im Rahmen ihrer Möglichkeiten _____ **zu fördern und zu unterstützen.**

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

§ 14

Hauptberufliche Wachbereitschaft

¹Eine Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr kann _____ **die** Freiwillige Feuerwehr **durch** eine Abteilung _____ „Hauptberufliche Wachbereitschaft“ **verstärken.** ^{1/1}**Die in dieser Abteilung Beschäftigten verrichten ihren Dienst nicht ehrenamtlich; sie sollen Beamtinnen oder Beamte sein.** ²**§ 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.** ³_____ (jetzt Satz 1/1 Halbsatz 1)

Vierter Abschnitt Pflichtfeuerwehr

§ 15

Aufstellung, **Verpflichtung zum Dienst** und Auflösung

(1) *unverändert*

(1/1) ¹Zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr ist verpflichtet, wer zum Dienst herangezogen ist. ²**Die Gemeinde regelt durch Satzung, wer zum Dienst herangezogen werden kann.** ³Herangezogen werden können **nur** Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde,

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4451

Personen, deren Verpflichtung zum Dienst mit ihren beruflichen oder sonstigen Pflichten nicht vereinbar ist.
⁴Die §§ 11, 12, 22, 27, 28, 35 bis 38 sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass das Vorschlagsrecht in § 22 Abs. 5 nicht besteht.

(2) Die Pflichtfeuerwehr ist aufzulösen, wenn der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung durch die Freiwillige Feuerwehr oder die Berufsfeuerwehr sichergestellt sind.

§ 16
Verpflichtung zum Dienst

¹Zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr ist verpflichtet, wer zum Dienst herangezogen ist. ²Herangezogen werden können gesundheitlich für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben. ³Nicht herangezogen werden können Personen, deren Verpflichtung zum Dienst mit ihren beruflichen oder sonstigen Pflichten nicht vereinbar ist. ⁴Die §§ 11, 12, 22, 27, 28, 35 bis 38 sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass das Vorschlagsrecht in § 22 Abs. 5 nicht besteht.

Fünfter Abschnitt
Werkfeuerwehr

§ 17
Aufstellung

(1) ¹Wirtschaftliche Unternehmen und Träger öffentlicher Einrichtungen können zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung für ihre Unternehmen oder Einrichtungen eine betriebliche Feuerwehr aufstellen, ausrüsten, unterhalten und einsetzen. ²Mehrere wirtschaftliche Unternehmen oder Träger öffentlicher Einrichtungen können vereinbaren, eine gemeinsame betriebliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. ³Die betriebliche Feuerwehr wird auf Antrag von der für die Überwachung nach § 20 zuständigen Behörde als Werkfeuerwehr anerkannt, wenn Aufbau, Ausrüstung und Ausbildung so-

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

1. **die** gesundheitlich für den Einsatzdienst geeignet **sind**,
2. die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben **und**
3. deren Verpflichtung zum Dienst mit ihren beruflichen oder sonstigen Pflichten _____ vereinbar ist.

(1/2) _____ § 11 Abs. 2/1 bis 5, § 12 Abs. 1 bis 4 und 6, die §§ 13 und 22 Abs. 1 bis 4 und 7 bis 9 sowie die §§ 35 bis 38 sind entsprechend anzuwenden
_____.

(2) *unverändert*

§ 16
Verpflichtung zum Dienst

wird (hier) gestrichen
(jetzt § 15 Abs. 1/1 und 1/2)

Fünfter Abschnitt
Werkfeuerwehr

§ 17
Aufstellung, **Berichtspflicht**

(1) ¹Wirtschaftliche Unternehmen und Träger öffentlicher Einrichtungen können zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung **auf eigene Kosten allein oder gemeinsam** eine betriebliche Feuerwehr aufstellen, ausrüsten, unterhalten und einsetzen. ²_____ (jetzt in Satz 1) ³Die betriebliche Feuerwehr wird **vom Fachministerium oder von der von ihm bestimmten Landesbehörde** auf Antrag als Werkfeuerwehr anerkannt, wenn Aufbau, Ausrüstung und Ausbildung sowie fachliche Eignung der Leiterin oder des Leiters den an den Brandschutz und die Hilfeleistung zu stellenden Anforderungen entsprechen. ⁴Liegen

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4451

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

wie fachliche Eignung der Leiterin oder des Leiters den an den Brandschutz und die Hilfeleistung zu stellenden Anforderungen entsprechen.

(2) Wird eine neue Leiterin oder ein neuer Leiter bestellt, so ist dies der für die Überwachung nach § 20 zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) ¹Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung nach Absatz 1 Satz 3 nicht mehr vor, so ist sie zu widerrufen. ²Im Übrigen bleibt § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

(4) Die für die Überwachung nach § 20 zuständige Behörde kann wirtschaftliche Unternehmen und Träger öffentlicher Einrichtungen verpflichten, eine Werkfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen, wenn von einem Grundstück oder einer Anlage des Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr oder besondere andere Gefahren für Leben oder Gesundheit einer großen Anzahl von Menschen oder die Umwelt ausgehen.

(5) Die Aufgaben und Befugnisse der gemeindlichen Feuerwehr bei der Brandbekämpfung und Hilfeleistung und die Meldepflicht nach § 7 werden durch das Bestehen einer Werkfeuerwehr nicht berührt.

(nachrichtlich § 44 Abs. 1 Satz 3:)

³Über jeden Einsatz der Werkfeuerwehr hat das wirtschaftliche Unternehmen oder der Träger der öffentlichen Einrichtung der Gemeinde zu berichten.

(6) Die Kosten für Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und Einsatz der Werkfeuerwehr trägt das wirtschaftliche Unternehmen oder der Träger der öffentlichen Einrichtung.

die Voraussetzungen für die Anerkennung _____ nicht mehr vor, so ist sie zu widerrufen.

(2) Wird eine neue Leiterin oder ein neuer Leiter bestellt, so ist dies **dem Fachministerium oder der von ihm bestimmten Landesbehörde** anzuzeigen.

(3) **wird (hier) gestrichen** (Satz 1 jetzt in Absatz 1 Satz 4)

(4) **Das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde** kann wirtschaftliche Unternehmen und Träger öffentlicher Einrichtungen verpflichten, **auf eigene Kosten** eine Werkfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen, wenn von **einer baulichen Anlage oder einer Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG** des **wirtschaftlichen** Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung eine erhöhte **Brandgefahr ausgeht** oder **im Fall eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses** eine Gefahr für **das** Leben oder **die** Gesundheit einer **größeren** Anzahl von Menschen oder **eine besondere Umweltgefährdung** ausgehen würde.

(5) Die Aufgaben und Befugnisse der gemeindlichen Feuerwehr _____ und die Meldepflicht nach § 7 werden durch das Bestehen einer Werkfeuerwehr nicht berührt.

(5/1) _____ Das wirtschaftliche Unternehmen oder der Träger der öffentlichen Einrichtung **hat** der Gemeinde **über jeden Einsatz der Werkfeuerwehr** zu berichten.

(6) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4)

(7) Das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde überwacht das Vorliegen der Voraussetzungen der Anerkennungen nach Absatz 1 Satz 3 und die Einhaltung der Anordnungen nach Absatz 4.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4451

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 18
Auswärtiger Einsatz

¹Die Werkfeuerwehr ist verpflichtet, zur Brandbekämpfung und zur Hilfeleistung auf Ersuchen der Gemeinde auch außerhalb des wirtschaftlichen Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung tätig zu werden, soweit der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung im eigenen Bereich nicht gefährdet werden. ²Die durch einen Einsatz nach Satz 1 entstandenen Kosten sind von der Gemeinde zu erstatten, auf deren Gebiet die Werkfeuerwehr eingesetzt war.

§ 19
Durchführung gemeindlicher Aufgaben
durch Werkfeuerwehren

(1) ¹Eine Gemeinde kann die Durchführung der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung in ihrem Gebiet oder in einem Teil ihres Gebiets durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf ein wirtschaftliches Unternehmen mit Werkfeuerwehr oder den Träger einer öffentlichen Einrichtung mit Werkfeuerwehr ganz oder teilweise übertragen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und das wirtschaftliche Unternehmen oder der Träger einer öffentlichen Einrichtung die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bietet. ²In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag kann vorgesehen werden, dass der Beliehene im Rahmen des kommunalen Abgabenrechts Gebühren und Auslagen erhebt. ³Der Beliehene handelt im eigenen Namen und kann sich der Handlungsformen des öffentlichen Rechts bedienen. ⁴Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und der für die Überwachung nach § 20 zuständigen Behörde. ⁵Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Werkfeuerwehr den Brandschutz und die Hilfeleistung im Gemeindegebiet oder dem Teil des Gemeindegebiets sicherstellen kann und der Brandschutz und die Hilfeleistung im eigenen Bereich nicht gefährdet werden. ⁶Der Beliehene unterliegt der Fachaufsicht der Gemeinde.

§ 18
Auswärtiger Einsatz

unverändert

§ 19
Übertragung gemeindlicher Aufgaben
auf Werkfeuerwehren

(1) ¹Eine Gemeinde kann die **Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes** und der Hilfeleistung in ihrem Gebiet oder in einem Teil ihres Gebiets durch öffentlich-rechtlichen Vertrag **auf den Träger einer Werkfeuerwehr zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts** übertragen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und **der Beliehene** die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bietet. ²In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag kann vorgesehen werden, dass der Beliehene **nach Maßgabe der §§ 33 und 34 Kosten** erhebt. ³_____ (*jetzt in Satz 1*) ⁴Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und **des Fachministeriums oder der von ihm bestimmten Landesbehörde**. ⁵Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Werkfeuerwehr den Brandschutz und die Hilfeleistung im Gemeindegebiet oder dem Teil des Gemeindegebiets sicherstellen kann und der Brandschutz und die Hilfeleistung im eigenen Bereich nicht gefährdet werden. ⁶_____ (*jetzt in Absatz 1/1 Satz 2*)

(1/1) ¹Soweit Aufgaben nach Absatz 1 übertragen wurden, gilt die Werkfeuerwehr als **gemeindliche Feuerwehr**. ²Insoweit unterliegt sie der **Fachaufsicht der Gemeinde**. ³Hat die Gemeinde die Aufgaben in ihrem gesamten Gebiet übertragen, so nimmt die **Leiterin oder der Leiter der Werkfeuerwehr die Aufgaben der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters wahr, ansonsten die der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters**.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4451

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(2) Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter der Werkfeuerwehr kann bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Absatz 1 Maßnahmen nach § 28 sowie § 30 Abs. 3 treffen.

(2) **wird gestrichen** (jetzt in Absatz 1/1 Satz 1 enthalten)

§ 20
Überwachung

§ 20
Überwachung

¹Das Fachministerium überwacht die Werkfeuerwehren. ²Es kann die Überwachung ganz oder teilweise auf Landesbehörden übertragen. ³Im Rahmen der Überwachung sind die Werkfeuerwehren auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft zu überprüfen. ⁴Zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft können Anordnungen getroffen werden.

wird (hier) gestrichen
(jetzt in § 17 Abs. 7)

Sechster Abschnitt
Kreisfeuerwehr

Sechster Abschnitt
Kreisfeuerwehr

§ 21
Aufgabe und Organisation

§ 21
Aufgabe und **Gliederung**

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren, die Pflichtfeuerwehren, die Berufsfeuerwehren und im Falle des § 19 die Werkfeuerwehren in einem Landkreis sowie die vom Landkreis unterhaltenen Feuerwehrtechnischen Zentren bilden die Kreisfeuerwehr.

(1) Die **gemeindlichen** Feuerwehren _____ in einem Landkreis sowie die vom Landkreis unterhaltenen Feuerwehrtechnischen Zentren bilden die Kreisfeuerwehr.

(2) Die Kreisfeuerwehr führt Einsätze bei Bränden, Unglücksfällen und Notständen durch, die von der gemeindlichen Feuerwehr, auch bei Inanspruchnahme von Nachbarschaftshilfe, nicht zu bewältigen sind (übergemeindliche Einsätze).

(2) Die Kreisfeuerwehr führt Einsätze _____ durch, die von der gemeindlichen Feuerwehr, auch bei Inanspruchnahme von Nachbarschaftshilfe, nicht zu bewältigen sind (übergemeindliche Einsätze).

(3) ¹Landkreise mit mehr als 60 Ortsfeuerwehren oder mit einer großen selbständigen Stadt sollen in Brandschutzabschnitte gegliedert werden. ²Kreisangehörige Gemeinden mit Berufsfeuerwehr bilden jeweils einen Brandschutzabschnitt.

(3) *unverändert*

(4) ¹Der Landkreis stellt aus der Kreisfeuerwehr Kreisfeuerwehrbereitschaften auf. ²Ist der Landkreis in Brandschutzabschnitte gegliedert, so ist aus den Feuerwehren jedes Abschnitts eine Kreisfeuerwehrbereitschaft aufzustellen. ³Einheiten einer Berufsfeuerwehr sind nur im Einvernehmen mit der Gemeinde in eine Kreisfeuerwehrbereitschaft einzubeziehen.

(4) ¹Der Landkreis stellt aus der Kreisfeuerwehr **mindestens eine** Kreisfeuerwehrbereitschaft auf. ²Ist der Landkreis in Brandschutzabschnitte gegliedert, so ist **für** jeden Abschnitt aus **dessen** Feuerwehren **mindestens** eine Kreisfeuerwehrbereitschaft aufzustellen. ³Einheiten einer Berufsfeuerwehr sind nur im Einvernehmen mit der Gemeinde in eine Kreisfeuerwehrbereitschaft einzubeziehen.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4451

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(5) ¹Kreisfreie Städte sollen in Brandschutzabschnitte gegliedert werden. ²Sie können Kreisfeuerwehrebereitschaften aufstellen.

(5) ^{0/1}**Kreisfreie Städte haben keine Kreisfeuerwehr.** ¹Sie sollen in Brandschutzabschnitte gegliedert werden. ²Sie können Kreisfeuerwehrebereitschaften aufstellen.

Siebter Abschnitt Führungskräfte

§ 22 Ehrenamtliche Führungskräfte in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr einer Gemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet. ²Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. ³Die Ortsbrandmeisterinnen und die Ortsbrandmeister sind der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister unterstellt. ⁴Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sowie die Ortsbrandmeisterinnen und die Ortsbrandmeister haben mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Sind Ortsfeuerwehren organisatorisch in Bereiche zusammengefasst (§ 11 Abs. 3 Satz 2), so werden die Aufgaben der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters in einem Bereich jeweils von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters wahrgenommen; sie sind auch insoweit der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister unterstellt.

(3) ¹Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen persönlich und fachlich geeignet sein. ²Sie müssen insbesondere praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst besitzen und an den vorgeschriebenen Ausbildungslehrgängen einer zentralen Ausbildungsrichtung eines Landes mit Erfolg teilgenommen haben.

(4) ¹Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. ²Ihre Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden. ³Über ihre Ernennung beschließt der Rat der Gemeinde nach Anhörung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters (§ 24) oder der oder des Beschäftigten des Landkreises, der

Siebter Abschnitt Führungskräfte

§ 22 Ehrenamtliche Führungskräfte In der Freiwilligen Feuerwehr

(1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr einer Gemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet. ²Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. ³Die Ortsbrandmeisterinnen und die Ortsbrandmeister sind der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister unterstellt. ⁴_____ (jetzt in Absatz 2 Satz 0/1)

(2) ^{0/1}Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sowie die Ortsbrandmeisterinnen und die Ortsbrandmeister haben mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ¹**Eine Gemeinde mit Ortsfeuerwehren kann diese räumlich in Bereiche zusammenfassen; in diesem Fall hat die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister für jeden Bereich _____ eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter _____.**

(3) ¹Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sowie **ihre** Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen persönlich und fachlich geeignet sein. ²Sie müssen insbesondere praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst besitzen und an den vorgeschriebenen Ausbildungslehrgängen einer zentralen Ausbildungsrichtung eines Landes mit Erfolg teilgenommen haben.

(4) ¹____ Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister, ____ Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sowie **ihre** Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden **jeweils** für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. ²Ihre Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie das **63.** Lebensjahr vollenden. ³Über ihre Ernennung beschließt der Rat der Gemeinde nach Anhörung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters **auf Vorschlag nach Absatz 5 oder 6.**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4451

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

oder dem die Aufgaben der Führungskraft nach § 24 übertragen worden sind (§ 25).

(5) ¹Als Gemeindebrandmeisterin, Gemeindebrandmeister, Stellvertreterin oder Stellvertreter ist vorgeschlagen, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. ²In Gemeinden mit Ortsfeuerwehren ist abweichend von Satz 1 vorgeschlagen, wer die Mehrheit der Stimmen der Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhält.

(6) Als Ortsbrandmeisterin, Ortsbrandmeister, Stellvertreterin und Stellvertreter ist vorgeschlagen, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

(7) ¹Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter können vom Rat der Gemeinde vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, wenn dies zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung notwendig ist. ²Der Beschluss des Rats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. ³Vor der Beschlussfassung hört der Rat die nach Absatz 5 oder 6 am Ernennungsverfahren zu Beteiligten.

(8) Eine Gemeindebrandmeisterin soll nicht gleichzeitig Ortsbrandmeisterin, ein Gemeindebrandmeister nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister sein.

§ 23

Übertragung der Aufgaben von Führungskräften
in der Freiwilligen Feuerwehr auf
Beschäftigte der Gemeinde

(1) ¹Eine Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr kann einer oder einem Beschäftigten der Gemeinde die Aufgaben einer Führungskraft nach § 22 übertragen, wenn deren Aufgaben nicht ehrenamtlich erfüllt werden können. ²Die oder der Beschäftigte, auf die oder den die Aufgaben der Gemeindebrandmeisterin oder des Ge-

(5) ¹Als Gemeindebrandmeisterin, Gemeindebrandmeister, Stellvertreterin oder Stellvertreter ist vorgeschlagen, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der **Angehörigen der Einsatzabteilung** der Freiwilligen Feuerwehr **mit Ausnahme der Doppelmitglieder nach § 12 Abs. 2 Satz 3** die Mehrheit der Stimmen der **Anwesenden** erhält. ²In Gemeinden mit Ortsfeuerwehren ist abweichend von Satz 1 vorgeschlagen, wer die Mehrheit der Stimmen der Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhält.

(6) Als Ortsbrandmeisterin, Ortsbrandmeister, Stellvertreterin und Stellvertreter ist vorgeschlagen, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der **Angehörigen der Einsatzabteilung** der Ortsfeuerwehr **mit Ausnahme der Doppelmitglieder nach § 12 Abs. 2 Satz 3** die Mehrheit der Stimmen der **Anwesenden** erhält.

(7) ¹____ Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister, ____ Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sowie **ihre** Stellvertreterinnen und Stellvertreter können vom Rat der Gemeinde vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, wenn dies zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung notwendig ist. ²Der Beschluss des Rates bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. ³Vor der Beschlussfassung hört der Rat **die Kreisbrandmeisterin oder den Kreisbrandmeister und** die nach Absatz 5 oder 6 am Ernennungsverfahren zu Beteiligten.

(8) *unverändert*

(9) In Städten führt die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister die Bezeichnung Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister.

§ 23

Übertragung der Aufgaben von Führungskräften
in der Freiwilligen Feuerwehr auf
Beschäftigte der Gemeinde

wird gestrichen

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4451

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

meindebrandmeisters übertragen werden, soll Beamtin oder Beamter der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr sein.

(2) Die am Ernennungsverfahren nach § 22 Abs. 5 oder 6 zu Beteiligten sind vor der Übertragung der Aufgabe der Führungskraft zu hören.

§ 24
Ehrenamtliche Führungskräfte
in der Kreisfeuerwehr

(1) ¹Die Kreisfeuerwehr wird von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister geleitet. ²Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister wirkt auch bei der Wahrnehmung der dem Landkreis nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben mit. ³Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister hat mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) ¹Die Kreisfeuerwehrebereitschaft eines Brandschutzabschnitts wird von einer Abschnittsleiterin oder einem Abschnittsleiter geleitet. ²Die Abschnittsleiterinnen und Abschnittsleiter nehmen die Aufgaben der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters in ihrem Brandschutzabschnitt wahr. ³Sie sind der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister unterstellt. ⁴Die Abschnittsleiterin oder der Abschnittsleiter hat mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) ¹Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister und deren oder dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. ²§ 22 Abs. 3 und 4 Satz 2 gelten entsprechend. ³Über ihre Ernennung beschließt der Kreistag auf Vorschlag der Mehrheit der Gemeindebrandmeisterinnen, Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister im Landkreis nach Anhörung der Regierungsbrandmeisterin oder des Regierungsbrandmeisters (§ 26).

(4) Für die Abschnittsleiterinnen und die Abschnittsleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter gilt Absatz 4 Sätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie von der Mehrheit der Gemeindebrandmeisterinnen, Gemeindebrandmeister, der Orts-

§ 24
Ehrenamtliche Führungskräfte
in der Kreisfeuerwehr

(1) *unverändert*

(2) **¹Ist der Landkreis in Brandschutzabschnitte gegliedert, so werden deren Kreisfeuerwehrebereitschaften jeweils** von einer Abschnittsleiterin oder einem Abschnittsleiter geleitet. ²Die Abschnittsleiterinnen und Abschnittsleiter nehmen die Aufgaben der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters in ihrem Brandschutzabschnitt wahr. ³Sie sind der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister unterstellt. **⁴Sie haben jeweils** mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) ¹_____ Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, **Abschnittsleiterinnen und Abschnittsleiter sowie ihre** Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden **jeweils** für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. ²§ 22 Abs. 3 und 4 Satz 2 **gilt** entsprechend. ³Über ihre Ernennung beschließt der Kreistag _____ (*jetzt in Absatz 3/1*) nach Anhörung der Regierungsbrandmeisterin oder des Regierungsbrandmeisters **auf Vorschlag nach Absatz 3/1 oder 4.**

(3/1) Als Kreisbrandmeisterin, Kreisbrandmeister, Stellvertreterin oder Stellvertreter ist vorgeschlagen, wer die Mehrheit der Stimmen der Gemeindebrandmeisterinnen, Gemeindebrandmeister, _____ Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister im Landkreis **erhält.**

(4) **Als Abschnittsleiterin, Abschnittsleiter, _____ Stellvertreterin oder Stellvertreter ist vorgeschlagen, wer die Mehrheit der Stimmen der** Gemeindebrandmeisterinnen, Gemeindebrandmeister, _____ Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister im

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4451

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

brandmeisterinnen und Ortsbrandmeister im jeweiligen Brandschutzabschnitt vorgeschlagen werden.

(5) ¹Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister, die Abschnittsleiterinnen und Abschnittsleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter können vom Kreistag vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, wenn dies zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung notwendig ist. ²Der Beschluss des Kreistags bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. ³Vor der Beschlussfassung hört der Kreistag die nach den Absätzen 3 oder 4 am Ernennungsverfahren zu Beteiligten.

(6) ¹Eine Kreisbrandmeisterin darf nicht gleichzeitig Abschnittsleiterin, Gemeindebrandmeisterin oder Ortsbrandmeisterin, ein Kreisbrandmeister nicht gleichzeitig Abschnittsleiter, Gemeindebrandmeister oder Ortsbrandmeister sein. ²Eine Abschnittsleiterin darf nicht gleichzeitig Gemeindebrandmeisterin oder Ortsbrandmeisterin, ein Abschnittsleiter nicht gleichzeitig Gemeindebrandmeister oder Ortsbrandmeister sein.

(7) ¹In kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr nimmt die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister die Aufgaben der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters wahr. ²In kreisfreien Städten mit Berufsfeuerwehr nimmt die Leiterin oder der Leiter der Berufsfeuerwehr die Aufgaben der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters wahr.

(8) In kreisangehörigen Gemeinden mit Berufsfeuerwehr nimmt eine Angehörige oder ein Angehöriger der Berufsfeuerwehr die Aufgaben der Abschnittsleiterin oder des Abschnittsleiters wahr.

§ 25

Übertragung der Aufgaben von
Führungskräften in der Kreisfeuerwehr auf
Beschäftigte des Landkreises

(1) ¹Ein Landkreis kann einer oder einem Beschäftigten des Landkreises die Aufgaben einer Führungskraft nach § 24 übertragen, wenn deren Aufgaben nicht mehr ehrenamtlich erfüllt werden können. ²Die oder der Beschäftigte, auf die oder den die Aufgaben der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters übertragen

jeweiligen Brandschutzabschnitt **erhält**.

(5) ¹_____ Kreisbrandmeisterinnen **und** Kreisbrandmeister, _____ Abschnittsleiterinnen und Abschnittsleiter **sowie ihre** Stellvertreterinnen und Stellvertreter können vom Kreistag vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, wenn dies zur Sicherstellung des _____ Brandschutzes und der Hilfeleistung notwendig ist. ²Der Beschluss des Kreistages bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. ³Vor der Beschlussfassung hört der Kreistag **die Regierungsbrandmeisterin oder den Regierungsbrandmeister und** die nach **Absatz 3/1** oder 4 am Ernennungsverfahren zu Beteiligten.

(6) *unverändert*

(7) *unverändert*

(8) *unverändert*

(9) In der Region Hannover führt die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister die Bezeichnung Regionsbrandmeisterin oder Regionsbrandmeister.

§ 25

Übertragung der Aufgaben von
Führungskräften in der Kreisfeuerwehr auf
Beschäftigte des Landkreises

wird gestrichen

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4451

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

werden, soll Beamtin oder Beamter der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr sein.

(2) Die am Ernennungsverfahren nach § 24 Abs. 4 Satz 3 zu Beteiligten sind vor der Übertragung der Aufgaben zu hören.

§ 26

Ehrenamtliche Führungskräfte des Landes

(1) ¹Das Fachministerium richtet zur Wahrnehmung der dem Land nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben Aufsichtsbereiche ein. ²Für jeden Aufsichtsbereich ist eine Regierungsbrandmeisterin oder ein Regierungsbrandmeister zu bestellen, die oder der bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben mitwirkt.

(2) ¹Die Regierungsbrandmeisterinnen und die Regierungsbrandmeister werden auf Vorschlag der Mehrheit der Kreisbrandmeisterinnen, Kreisbrandmeister, Abschnittsleiterinnen und Abschnittsleiter im jeweiligen Aufsichtsbereich für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Land berufen. ²Ihre Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. ³§ 22 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Regierungsbrandmeisterin darf nicht gleichzeitig Kreisbrandmeisterin, Abschnittsleiterin, Gemeindebrandmeisterin oder Ortsbrandmeisterin, ein Regierungsbrandmeister nicht gleichzeitig Kreisbrandmeister, Abschnittsleiter, Gemeindebrandmeister oder Ortsbrandmeister sein.

Achter Abschnitt Einsatzleitung

§ 27

Leitung von Einsätzen

(1) ¹Die Leitung von Einsätzen zur Brandbekämpfung und zur Hilfeleistung obliegt der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter der gemeindlichen Feuerwehr. ²Bei Einsätzen in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr obliegt die Leitung des Einsatzes der Berufsfeuerwehr.

§ 26

Ehrenamtliche Führungskräfte des Landes

(1) ¹_____ (jetzt in § 6 Abs. 3 Satz 1) ²**Das Fachministerium bestellt** für jeden Aufsichtsbereich _____ eine Regierungsbrandmeisterin oder **einen** Regierungsbrandmeister _____ (jetzt in § 6 Abs. 3 Satz 2)

(2) ¹_____ Regierungsbrandmeisterinnen und _____ Regierungsbrandmeister werden **jeweils** auf Vorschlag **nach Absatz 2/1** für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Land berufen. ²_____ ³§ 22 Abs. 3 **und 4 Satz 2 gilt** entsprechend _____.

(2/1) Als Regierungsbrandmeisterin oder Regierungsbrandmeister ist vorgeschlagen, wer im Aufsichtsbereich **die** Mehrheit der **Stimmen der** Kreisbrandmeisterinnen, Kreisbrandmeister, Abschnittsleiterinnen, Abschnittsleiter **sowie der Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister der Gemeinden mit Berufsfeuerwehr erhält.**

(3) *unverändert*

Achter Abschnitt Einsatzleitung

§ 27

Leitung von Einsätzen

(1) ¹Die Leitung von Einsätzen zur Brandbekämpfung und zur Hilfeleistung obliegt der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter der gemeindlichen Feuerwehr. ²**Trifft** in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr **die Freiwillige Feuerwehr zuerst am Einsatzort ein, so übernimmt die**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4451

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(2) ¹Bei Einsätzen innerhalb wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen mit Werkfeuerwehr hat die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter der gemeindlichen Feuerwehr mit der Werkfeuerwehr zusammenzuarbeiten. ²Sie oder er soll die Empfehlungen der Werkfeuerwehr bei den Maßnahmen berücksichtigen.

(3) ¹Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister, können bei einer Gefahrenlage in einem Landkreis, die über das Gebiet einer Gemeinde hinausgeht oder wegen ihrer Art oder ihres Ausmaßes koordinierter Maßnahmen bedarf, die Leitung des Einsatzes der gemeindlichen Feuerwehr übernehmen. ²Dies gilt nicht in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr. ³Die Sätze 1 und 2 sind für die Abschnittsleiterin oder den Abschnittsleiter entsprechend anzuwenden, wenn die Gefahrenlage nach Satz 1 auf einen Brandschutzabschnitt beschränkt ist.

(4) ¹Bei Gefahrenlagen, die über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgehen oder die wegen ihrer Art oder ihres Ausmaßes koordinierter Maßnahmen bedürfen, kann das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses den Kommunen Weisungen erteilen, die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter bestimmen oder die Einsatzleitung übernehmen. ²Die Vorschriften über die Kosten des Einsatzes bleiben hiervon unberührt.

(5) ¹Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter hat bei der Bekämpfung eines Waldbrandes mit der oder dem zuständigen Waldbrandbeauftragten (§ 18 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung) zusammenzuarbeiten. ²Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter soll deren oder dessen Empfehlungen bei den Maßnahmen berücksichtigen.

§ 28

Befugnisse der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters

¹Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter trifft die für die Durchführung eines Einsatzes erforderlichen Maßnahmen. ²Sie oder er kann insbesondere,

1. Sicherungsmaßnahmen treffen, die erforderlich sind, damit die Feuerwehr am Einsatzort ungehindert tätig sein kann,

Berufsfeuerwehr **nach ihrem Eintreffen** die Einsatzleitung.

(2) ¹**Soweit in** wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen **eine** Werkfeuerwehr **vorhanden ist**, hat die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter der gemeindlichen Feuerwehr **die** Werkfeuerwehr **an dem Einsatz zu beteiligen**. ²**Die** Empfehlungen **der Leitung** der Werkfeuerwehr **soll die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter** bei den **von ihr oder ihm zu treffenden** Maßnahmen berücksichtigen.

(3) ¹Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister **kann** bei einer Gefahrenlage in einem Landkreis, die über das Gebiet einer Gemeinde hinausgeht oder wegen ihrer Art oder ihres Ausmaßes **abgestimmter** Maßnahmen bedarf, die Leitung des Einsatzes der gemeindlichen Feuerwehr übernehmen. ²Dies gilt nicht in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr. ³Die Sätze 1 und 2 sind für die Abschnittsleiterin oder den Abschnittsleiter entsprechend anzuwenden, wenn die Gefahrenlage nach Satz 1 auf einen Brandschutzabschnitt beschränkt ist.

(4) ¹Bei Gefahrenlagen, die über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgehen oder die wegen ihrer Art oder ihres Ausmaßes **abgestimmter** Maßnahmen bedürfen, kann das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde den Kommunen Weisungen erteilen, die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter bestimmen oder die Einsatzleitung übernehmen, **wenn ein** dringendes öffentliches Interesse **dies erfordert**. ²Die Vorschriften über die Kosten des Einsatzes bleiben hiervon unberührt.

(5) ¹Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter hat bei der Bekämpfung eines Waldbrandes _____ **die** zuständigen Waldbrandbeauftragten (§ 18 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung) **zu beteiligen**. ²Deren _____ Empfehlungen soll die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter bei den **von ihr oder ihm zu treffenden** Maßnahmen berücksichtigen.

§ 28

Befugnisse der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters

¹Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter trifft die für die Durchführung eines Einsatzes erforderlichen Maßnahmen. ²Sie oder er kann insbesondere_

1. bis 4. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4451

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2. Maßnahmen zur Verhütung einer Brandausbreitung treffen,
3. anordnen, dass die Feuerwehren Grundstücke und Gebäude zur Brandbekämpfung oder zur Hilfeleistung betreten dürfen,
4. Eigentümerinnen, Eigentümern, Besitzerinnen und Besitzern von Fahrzeugen, Löschmitteln sowie anderer zur Brandbekämpfung oder zur Hilfeleistung geeigneter Geräte und Einrichtungen verpflichten, diese der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen, und
5. Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben, sind bei einem Brand, einem Unglücksfall oder einem Notstand zur Hilfe verpflichtet, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist.

³Die Hilfe nach Satz 2 Nr. 5 darf nur verweigert werden, wenn sie zu einer erheblichen eigenen Gefährdung oder zur Verletzung anderer wichtiger Pflichten führen würde.

5. Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben, _____ bei einem Brand, einem Unglücksfall oder einem Notstand zur Hilfe verpflichtet, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist.

³Die Hilfe nach Satz 2 Nr. 5 darf nur verweigert werden, wenn sie zu einer erheblichen eigenen Gefährdung oder zur Verletzung anderer wichtiger Pflichten führen würde.

Dritter Teil Vorbeugender Brandschutz

§ 29 Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung

¹Durch Brandschutzerziehung sollen Kinder und durch Brandschutzaufklärung sollen Erwachsene in die Lage versetzt werden, Brandgefahren zu erkennen, sich im Brandfall richtig zu verhalten und einfache Maßnahmen zur Selbsthilfe durchzuführen. ²Die Gemeinden sollen der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung im Rahmen ihrer Möglichkeiten besondere Aufmerksamkeit widmen sowie diese fördern und unterstützen.

§ 30 Brandsicherheitswache

(1) ¹Veranstaltungen und Maßnahmen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei denen im Falle eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, dürfen nur bei Anwesenheit einer Brandsicherheitswache durchgeführt werden. ²Der Veranstalter oder der Veranlasser der Maßnahme hat die Brandsicherheitswache bei der Gemeinde anzufordern, in deren Gebiet die Veranstaltung oder die Maßnahme durchgeführt werden soll, es sei denn, dass die Brandsicherheitswache bei einer Veran-

Dritter Teil Vorbeugender Brandschutz

§ 29 Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung

¹Durch Brandschutzerziehung sollen Kinder und durch Brandschutzaufklärung sollen Erwachsene in die Lage versetzt werden, Brandgefahren zu erkennen, sich im Brandfall richtig zu verhalten und einfache Maßnahmen zur Selbsthilfe durchzuführen. ²Die Gemeinden **sind aufgerufen, die** Brandschutzerziehung und **die** Brandschutzaufklärung im Rahmen ihrer Möglichkeiten _____ **zu fördern und zu unterstützen.**

§ 30 Brandsicherheitswache

(1) ¹Veranstaltungen und Maßnahmen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei denen im Falle eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet **wären**, dürfen nur bei Anwesenheit einer Brandsicherheitswache durchgeführt werden. ²Der Veranstalter oder der Veranlasser der Maßnahme hat die Brandsicherheitswache bei der Gemeinde anzufordern, in deren Gebiet die Veranstaltung oder die Maßnahme durchgeführt werden soll, es sei denn, dass die Brandsicherheitswache bei einer Veran-

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4451

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

staltung oder Maßnahme nach Absatz 2 Satz 2 von der Werkfeuerwehr gestellt wird.

(2) ¹Die Brandsicherheitswache wird von den gemeindlichen Feuerwehren oder im Fall des § 19 von der Werkfeuerwehr gestellt. ²Bei Veranstaltungen oder Maßnahmen innerhalb eines wirtschaftlichen Unternehmens oder einer öffentlichen Einrichtung mit Werkfeuerwehr stellt diese die Brandsicherheitswache, soweit sie für diese Aufgabe verfügbar ist.

(3) Die Leiterin oder der Leiter einer Brandsicherheitswache kann Anordnungen treffen, die zur Verhütung und zur Abwehr von Gefahren durch Brände sowie zur Sicherung der Rettungswege und der Angriffswege erforderlich sind.

§ 31 Brandverhütungsschau

(1) ¹Gebäude und Anlagen mit erhöhtem Brand- oder Explosionsrisiko und Gebäude und Anlagen, von denen bei einem Brand oder einer Explosion eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder für erhebliche Sachwerte ausgeht, sind in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Brandsicherheit zu prüfen (Brandverhütungsschau). ²Es ist insbesondere zu prüfen, ob Mängel vorliegen, die zu einer Brand- oder Explosionsgefahr führen können und ob Mängel vorliegen, die die Rettung von Menschen gefährden oder wirksame Löscharbeiten behindern können.

(2) ¹Die Brandverhütungsschau obliegt den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden mit Berufsfeuerwehr. ²Die Landkreise und die kreisfreien Städte ohne Berufsfeuerwehr setzen Brandschutzprüferinnen und Brandschutzprüfer, die Gemeinden mit Berufsfeuerwehr Beschäftigte der Berufsfeuerwehr für die Durchführung der Brandverhütungsschau ein. ³Diese sind befugt, zum Zwecke der Brandverhütungsschau Gebäude und Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 und die zugehörigen Grundstücke zu betreten und zu besichtigen.

staltung oder Maßnahme nach Absatz 2 Satz 2 von der Werkfeuerwehr gestellt wird.

(2) ¹Die Brandsicherheitswache wird **auf Anordnung der Gemeinde** von der gemeindlichen Feuerwehr _____ gestellt. ²**Werden** Veranstaltungen oder Maßnahmen innerhalb eines wirtschaftlichen Unternehmens oder einer öffentlichen Einrichtung mit Werkfeuerwehr **durchgeführt, so hat der Veranstalter oder Veranstalter** die Brandsicherheitswache **durch die Werkfeuerwehr sicherzustellen**, soweit sie für diese Aufgabe verfügbar ist.

(3) *unverändert*

§ 31 Brandverhütungsschau

(1) ¹**Geht von einer baulichen Anlage oder einer Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG eine erhöhte Brandgefahr aus oder würde davon im Fall eines Brandes, _____ einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine besondere Umweltgefährdung oder eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder für erhebliche Sachwerte ausgehen, so ist diese Anlage** in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Brandsicherheit zu prüfen (Brandverhütungsschau). ²Es ist insbesondere zu prüfen, ob Mängel vorliegen, die zu einer **Brandgefahr** führen können und ob Mängel vorliegen, die die Rettung von Menschen gefährden oder wirksame Löscharbeiten behindern können.

(2) ¹_____ (jetzt in § 3 Abs. 2 und § 4) ²Für die Durchführung der Brandverhütungsschau **sind vom Landkreis (§ 3 Abs. 2) Brandschutzprüferinnen oder Brandschutzprüfer zu bestellen.** ²¹In Gemeinden mit Berufsfeuerwehr (**§ 4**) **wird die Brandverhütungsschau von den dafür bestellten** Beschäftigten der Berufsfeuerwehr **durchgeführt.** ²²**Die Landkreise und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr können die Durchführung der Brandverhütungsschau auch geeigneten Dritten überlassen.** ³**Die gemäß Satz 2 oder 2/1 bestellten Personen** sind befugt, zum Zweck der Brandverhütungsschau Gebäude und Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 und die zugehörigen Grundstücke zu betreten und zu besichtigen; **sie können dabei Personen nach Satz 2/2 hinzuziehen.**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4451

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(3) ¹Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden mit Berufsfeuerwehr sollen in Brandverhütungsschaubereiche gegliedert werden, wenn dies aufgrund der Zahl der Gebäude und Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 und zur Sicherstellung regelmäßiger Überprüfungen erforderlich ist. ²Eine Brandschutzprüferin oder ein Brandschutzprüfer soll nur für einen Brandverhütungsschaubereich zuständig sein.

(4) Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr können Maßnahmen treffen, die zur Verhütung von Bränden oder Explosionen sowie zur Beseitigung von Mängeln nach Absatz 1 Satz 2 erforderlich sind, soweit nicht andere Gesetze berührt sind.

(3) ¹Landkreise _____ und ____ Gemeinden mit Berufsfeuerwehr sollen in Brandverhütungsschaubereiche gegliedert werden, wenn dies aufgrund der Zahl der Gebäude und Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 und zur Sicherstellung regelmäßiger Überprüfungen erforderlich ist. ²Eine **gemäß Absatz 2 Satz 2 oder 2/1 bestellte Person** soll nur für einen Brandverhütungsschaubereich zuständig sein.

(4) ¹Landkreise _____ und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr können Maßnahmen treffen, die zur Verhütung von Bränden oder Explosionen sowie zur Beseitigung von Mängeln nach Absatz 1 Satz 2 erforderlich sind _____ (*jetzt in Satz 2*). ²**Dies gilt, soweit die Zuständigkeit anderweitig gesetzlich bestimmt ist, nur für unaufschiebbare Maßnahmen.**

Vierter Teil
**Kosten, Entgeltfortzahlung, Schadensersatz
und Entschädigung**

§ 32
Kostenträger und Verteilung des Aufkommens
aus der Feuerschutzsteuer

(1) Die Kommunen und das Land tragen jeweils die Kosten, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz entstehen.

(2) ¹Die Kommunen erhalten für die Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz vom Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer, soweit dieses im Kalenderjahr nicht mehr als 36 Millionen Euro beträgt, 75 %, höchstens jedoch 24 Millionen Euro. ²Übersteigt das Aufkommen im Kalenderjahr 36 Millionen Euro, so erhalten die Kommunen zusätzlich 75 % des den Betrag von 36 Millionen Euro übersteigenden Anteils. ³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Mittel werden den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden mit Berufsfeuerwehr schlüsselmäßig zugewiesen. ⁴Die übrigen Gemeinden erhalten von den Landkreisen Zuweisungen aus den diesen zugewiesenen Mitteln. ⁵Die Verteilung nach den Sätzen 3 und 4 wird vom Fachministerium durch Richtlinien geregelt.

(3) Der dem Land verbleibende Anteil des Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer darf ausschließlich für Zwecke des Brandschutzes verwendet werden.

Vierter Teil
**Kosten, Entgeltfortzahlung, Schadensersatz
und Entschädigung**

§ 32
Kostentragung und Verteilung des Aufkommens
_____ der Feuerschutzsteuer

(1) *unverändert*

(2) ¹Die Kommunen erhalten für die Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz vom Aufkommen _____ der Feuerschutzsteuer, soweit dieses im Kalenderjahr nicht mehr als 36 Millionen Euro beträgt, **75 vom Hundert**, höchstens jedoch 24 Millionen Euro. ²Übersteigt das Aufkommen im Kalenderjahr 36 Millionen Euro, so erhalten die Kommunen zusätzlich **75 vom Hundert** des den Betrag von 36 Millionen Euro übersteigenden Anteils. ³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Mittel werden den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden mit Berufsfeuerwehr schlüsselmäßig zugewiesen. ⁴Die übrigen Gemeinden erhalten von den Landkreisen Zuweisungen aus den diesen zugewiesenen Mitteln. ⁵Die Verteilung nach den Sätzen 3 und 4 wird vom Fachministerium durch Richtlinien geregelt.

(3) Der dem Land verbleibende Anteil des Aufkommens _____ der Feuerschutzsteuer darf ausschließlich für Zwecke des Brandschutzes verwendet werden.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4451

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 33

Gebühren und Kostenerstattung bei Einsätzen kommunaler Feuerwehren

(1) ¹Der Einsatz der kommunalen Feuerwehren ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. ²Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacherinnen und Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

(2) ¹Die Kommunen können Gebühren nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) erheben, für Einsätze nach Absatz 1 Satz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, sowie für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Einsätze einschließlich der Einsätze, die weder dem abwehrenden Brandschutzes noch der Hilfeleistung nach § 1 Abs. 1 dienen (freiwillige Einsätze). ²Bei der Ermittlung der Kosten nach § 5 Abs. 2 NKAG können die Vorhaltekosten für Feuerwehrgeräte und Feuerwehrfahrzeuge auf der Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten für Geräte und Fahrzeuge zugrunde gelegt werden. ³In der Gebührensatzung können Pauschalbeträge für einzelne Leistungen, auch unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes, festgelegt werden. ⁴Für freiwillige Einsätze kann auch ein privatrechtliches Entgelt erhoben werden; die Vorgaben der Sätze 2 und 3 und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend.

(3) Die Kommunen können die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:

1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Beseitigung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,

§ 33

_____ Kosten_____ bei Einsätzen _____

(1) ¹Der Einsatz der **gemeindlichen** Feuerwehren **und der Kreisfeuerwehren** ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. ²**Abweichend von Satz 1 können die Kommunen** gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen **für den Einsatz geltend machen, wenn _____ eine Gefährdungshaftung besteht.**

(2) ¹Die Kommunen können Gebühren nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) erheben

1. für Einsätze nach Absatz 1 Satz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, _____
2. für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Einsätze _____, die _____ dem abwehrenden Brandschutz **oder** der Hilfeleistung _____ dienen,
3. **für freiwillige Einsätze und**
4. **für die Stellung einer Brandsicherheitswache (Absatz 4 Satz 1/1).**

²_____ ³In der Gebührensatzung können Pauschalbeträge für einzelne Leistungen festgelegt werden; **dabei ist insbesondere der Zeitaufwand für die Leistung zu berücksichtigen.** ⁴Für freiwillige Einsätze kann auch ein privatrechtliches Entgelt erhoben werden _____.

(3) Die Kommunen können, **auch bei gemäß Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 unentgeltlichen Einsätzen**, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:

1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die **Entsorgung** der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4451

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2. Kosten für die Beseitigung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb kontaminiert worden ist.

(4) ¹Gebühren- oder kostenerstattungspflichtig ist,

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat,
3. wer den Auftrag für den Einsatz gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz gehabt hat,
4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst,
5. wer eine Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, bei der eine Brandsicherheitswache gestellt wurde.

²Ist eine Person nach Satz 1 Nr. 1 gebühren- oder kostenerstattungspflichtig, so sind Personen nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 nicht gebühren- oder kostenerstattungspflichtig. ³Ist eine Person nach Satz 1 Nr. 2 gebühren- oder kostenerstattungspflichtig, so sind Personen nach Satz 1 Nr. 3 nicht gebühren- oder kostenerstattungspflichtig.

(5) Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist gebühren- oder kostenerstattungspflichtig, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

(6) Von der Erhebung einer Gebühr und eines Entgeltes sowie einem Verlangen nach Kostenerstattung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dadurch eine unbillige Härte vermieden wird oder wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

2. Kosten für die **Entsorgung** von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb **mit Schadstoffen belastet** worden ist.

(4) ¹Gebühren- oder kostenerstattungspflichtig ist,

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; **§ 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt entsprechend,**
2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; **§ 7 Nds. SOG gilt entsprechend,**
3. *unverändert*
4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr **ausgelöst hat.**
5. **wird gestrichen** (jetzt Satz 1/1)

^{1/1}**Stellt die Gemeinde für eine Veranstaltung oder Maßnahme eine Brandsicherheitswache, so ist gebühren- oder kostenerstattungspflichtig, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat.**

^{2 und 3} _____

(5) *unverändert*

(6) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4451

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 34

Kosten bei Nachbarschaftshilfe und übergemeindlichen Einsätzen

(1) ¹Die Nachbarschaftshilfe nach § 2 Abs. 3 ist unentgeltlich. ²Abweichend von Satz 1 hat eine Gemeinde einer nach § 2 Abs. 3 Nachbarschaftshilfe leistenden Gemeinde die Kosten zu ersetzen, wenn

1. die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wird oder
2. die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Gemeinde die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht vorhält.

(2) Die Hilfe nach § 3 Abs. 3 ist unentgeltlich.

(3) Die Gemeinden haben für übergemeindliche Einsätze im Rahmen der Kreisfeuerwehr (§ 21 Abs. 2) einen Anspruch auf Ersatz ihrer Kosten gegen den Landkreis nur, soweit der Landkreis Gebühren oder Kostenerstattung erhält.

(nachrichtlich § 5 Abs. 4:)

(4) ¹Das Land kann die Erstattung der Kosten verlangen, die für die Bekämpfung von Schiffsbränden und für Hilfeleistungen auf Schiffen nach Absatz 2 entstehen. ²Soweit das Land die Durchführung von Aufgaben nach Absatz 2 dem Bund oder einer Kommune übertragen hat, steht diesem oder dieser der Anspruch auf Erstattung der Kosten zu. ³§ 33 Abs. 5 gilt entsprechend.

(nachrichtlich § 5 Abs. 6 Satz 4:)

⁴Das Land erstattet den Gemeinden die für die Durchführung der Aufgaben entstandenen erheblichen und notwendigen Kosten.

§ 34

Kosten bei Nachbarschaftshilfe und übergemeindlichen Einsätzen

(1) ¹Die Nachbarschaftshilfe nach § 2 Abs. 3 ist unentgeltlich. ²Abweichend von Satz 1 hat eine Gemeinde einer nach § 2 Abs. 3 Nachbarschaftshilfe leistenden Gemeinde die Kosten zu ersetzen, wenn

1. *unverändert*
2. die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Gemeinde die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht **bereitgehalten hat**.

(2) *unverändert*

(3) Die Gemeinden haben für übergemeindliche Einsätze im Rahmen der Kreisfeuerwehr (§ 21 Abs. 2) einen Anspruch auf **anteiligen** Ersatz ihrer Kosten gegen den Landkreis nur, soweit der Landkreis Gebühren oder Kostenerstattung erhält.

§ 34/1

Kosten bei Schiffsbrandbekämpfung und Einsätzen in den ursprünglich gemeindefreien Gebieten

(1) ¹Das Land kann **nach Maßgabe des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes** die Erstattung der Kosten verlangen, die für die Bekämpfung von Schiffsbränden und für Hilfeleistungen auf Schiffen nach **§ 5 Abs. 2** entstehen. ²Soweit das Land **diese** Aufgaben nach **§ 5 Abs. 3** _____ einer Kommune übertragen hat, **kann diese stattdessen Gebühren gemäß § 5 NKAG erheben**. ³§ 33 Abs. 2 Satz 3 sowie Abs. 3 und 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) **Soweit** das Land **eine Gemeinde nach § 5 Abs. 6 mit der Bekämpfung von Schiffsbränden und der Hilfeleistung auf Schiffen beauftragt hat**, erstattet es der Gemeinde **die dadurch entstehenden** erheblichen und notwendigen Kosten.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4451

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(nachrichtlich § 5 Abs. 7 Sätze 2 und 4:)

(7) (...) ²Es kann die Erstattung der Kosten für Einsätze verlangen, es sei denn, dass der Einsatz nach § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 unentgeltlich wäre; § 33 Abs. 5 gilt entsprechend. (...) ⁴Soweit das Land die Durchführung der Aufgaben einer Kommune übertragen hat, steht dieser der Anspruch auf Erstattung der Kosten zu.

§ 35

Entgeltfortzahlung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) ¹Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder zur Ausbildung beschäftigt sind, ist für die Dauer einer Freistellung nach § 12 Abs. 3 Sätze 2 und 3 das Arbeitsentgelt, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, von ihrem Arbeitgeber fortzuzahlen. ²Ferner ist solchen Mitgliedern während einer Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, von ihrem Arbeitgeber über die sich aus gesetzlichen, tarif- oder arbeitsvertraglichen Regelungen ergebenden Entgeltfortzahlungsverpflichtungen hinaus für die Dauer von bis zu sechs Wochen das Arbeitsentgelt fortzuzahlen, das sie bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten.

(2) ¹Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr hat privaten Arbeitgebern auf Antrag das nach Absatz 1 Satz 1 fortgezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit zu erstatten. ²Dasselbe gilt hinsichtlich des Arbeitsentgelts, das während einer Arbeitsunfähigkeit nach Absatz 1 Satz 2 fortgezahlt worden ist. ³Der Erstattungsanspruch des privaten Arbeitgebers besteht nicht, soweit ihm nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht. ⁴Liegt ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, so trifft die Verpflichtung nach Satz 2 den zuständigen Versicherungsträger. ⁵Die dem Versicherungsträger dadurch entstehenden Kosten werden im Rahmen der von ihm erhobenen Umlage gedeckt.

(3) ¹Das Land kann nach Maßgabe des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes die Erstattung der Kosten _____ verlangen, die bei Einsätzen in den ursprünglich gemeindefreien Gebieten nach § 5 Abs. 7 Satz 1 entstehen, es sei denn, dass der Einsatz nach § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 unentgeltlich wäre; § 33 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. ²Soweit das Land diese Aufgaben nach § 5 Abs. 7 Satz 3 einer Kommune übertragen hat, kann diese stattdessen Gebühren erheben; § 33 Abs. 1 bis 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 35

Entgeltfortzahlung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) ¹Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder zur Ausbildung beschäftigt sind, ist für die Dauer einer Freistellung nach § 12 Abs. 3 _____ das Arbeitsentgelt, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, von ihrem Arbeitgeber fortzuzahlen. ²Ferner ist solchen Mitgliedern während einer Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, von ihrem Arbeitgeber _____ (jetzt in Halbsatz 2) für die Dauer von bis zu sechs Wochen das Arbeitsentgelt fortzuzahlen, das sie bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, **auch wenn sich** aus gesetzlichen, tarif- oder arbeitsvertraglichen Regelungen **eine geringere** Entgeltfortzahlungsverpflichtung **ergeben würde**.

(2) ¹**Die Gemeinde** hat privaten Arbeitgebern auf Antrag das nach Absatz 1 Satz 1 fortgezahlte Arbeitsentgelt **und die Arbeitgeberanteile** der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit zu erstatten. ²Dasselbe gilt hinsichtlich des Arbeitsentgelts, das während einer Arbeitsunfähigkeit nach Absatz 1 Satz 2 fortgezahlt worden ist. ³Der Erstattungsanspruch des privaten Arbeitgebers besteht nicht, soweit ihm nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht. ⁴Liegt ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, so trifft die Verpflichtung nach Satz 2 den zuständigen Versicherungsträger. ⁵Die dem Versicherungsträger dadurch entstehenden Kosten werden im Rahmen der von ihm erhobenen Umlage gedeckt.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4451

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 36

Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) ¹Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen und auf die Gewährung von Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Satzung. ²Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die von den Gemeinden oder Landkreisen zu Lehrgängen an zentralen Ausbildungseinrichtungen des Landes entsandt werden, erhalten vom Land nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans eine Reisekostenvergütung.

(2) ¹Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr hat einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind, das das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, zu ersetzen, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. ²Durch Satzung sind Höchstbeträge festzusetzen.

(3) ¹Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, denen infolge des Feuerwehrdienstes Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, die Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, hat der Träger der Feuerwehr auf Antrag die entsprechenden Beträge in voller Höhe zu erstatten. ²§ 35 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) ¹Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die weder von Absatz 3 noch von § 35 Abs. 1 erfasst sind, hat der Träger der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag zu ersetzen. ²Dies gilt auch bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, jedoch nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen. ³Durch Satzung sind Höchstbeträge festzusetzen. ⁴§ 35 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 4 sind nicht übertragbar.

(6) § 44 NKomVG findet keine Anwendung.

§ 36

Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) ¹Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen und auf die Gewährung von Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Satzung. ²Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die von den Gemeinden oder Landkreisen zu Lehrgängen an zentralen Ausbildungseinrichtungen des Landes entsandt werden, erhalten vom Land _____ eine Reisekostenvergütung **aus den für diesen Zweck veranschlagten Landesmitteln nach § 32 Abs. 3.**

(2) ¹**Die Gemeinde** hat einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung _____ **eines Kindes, welches** das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, zu ersetzen, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. ²Durch Satzung sind Höchstbeträge festzusetzen.

(3) ¹Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, denen infolge des Feuerwehrdienstes Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, die Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, hat **die Gemeinde** auf Antrag die entsprechenden Beträge in voller Höhe zu erstatten. ²§ 35 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) ¹Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die weder von Absatz 3 noch von § 35 Abs. 1 erfasst sind, hat **die Gemeinde** auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag zu ersetzen. ²Dies gilt auch bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, jedoch nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen. ³Durch Satzung sind Höchstbeträge festzusetzen. ⁴§ 35 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) *unverändert*

(6) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4451

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 37

Schadensersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

¹Sach- und Vermögensschäden, die einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr durch Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sind vom Träger der Feuerwehr zu ersetzen, es sei denn, dass das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. ²Entgangener Gewinn ist nicht zu ersetzen. ³Schadensersatzansprüche eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr gegen Dritte gehen auf den Träger der Feuerwehr über, soweit der Träger Ersatz geleistet hat.

§ 38

Schadensersatz und Entschädigungen für Dritte

(1) ¹Sach- und Vermögensschäden, die einem Dritten dadurch entstehen, dass ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr dessen Sachen bei Ausübung des Feuerwehrdienstes benutzt und die Sachen dabei zerstört oder beschädigt worden oder abhanden gekommen sind, sind vom Träger der Feuerwehr zu ersetzen, es sei denn, dass das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. ²§ 37 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Gemeinde, in deren Gebiet der Einsatz erfolgte, hat der oder dem Verpflichteten

1. in den Fällen des § 28 Satz 2 Nrn. 2 und 3 Ersatz des ihr oder ihm durch die Inanspruchnahme entstandenen Schadens zu leisten und
2. in den Fällen des § 28 Satz 2 Nrn. 4 und 5 eine Entschädigung für die Inanspruchnahme zu leisten,

es sei denn, dass die Inanspruchnahme zu ihrem oder seinem oder zum Schutz ihrer oder seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen oder ihres oder seines Eigentums getroffen worden ist. ²Entgangener Gewinn ist nicht zu ersetzen.

(3) Die Gemeinde kann Ersatz der ihr nach Absatz 2 entstandenen Kosten von demjenigen verlangen, der nach § 33 zur Zahlung von Gebühren oder zur Kostenerstattung verpflichtet ist.

(4) Für Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 37

Schadensersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

¹Sach- und Vermögensschäden, die einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr durch Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sind **von der Gemeinde** zu ersetzen, es sei denn, dass das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. ²Entgangener Gewinn ist nicht zu ersetzen. ³Schadensersatzansprüche eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr gegen Dritte gehen auf **die Gemeinde** über, soweit **sie** Ersatz geleistet hat.

§ 38

Schadensersatz und Entschädigungen für Dritte

(1) ¹Sach- und Vermögensschäden, die einem Dritten dadurch entstehen, dass ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr **eine Sache des Dritten** bei Ausübung des Feuerwehrdienstes benutzt und die Sache dabei zerstört oder beschädigt **wird** oder abhanden kommt _____, sind **von der Gemeinde** zu ersetzen, es sei denn, dass das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. ²§ 37 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Gemeinde, in deren Gebiet der Einsatz erfolgte, hat der oder dem Verpflichteten

1. in den Fällen des § 28 Satz 2 Nr. 2 **oder** 3 Ersatz des ihr oder ihm durch die Inanspruchnahme entstandenen Schadens zu leisten und
2. in den Fällen des § 28 Satz 2 Nr. 4 **oder** 5 eine Entschädigung für die Inanspruchnahme zu leisten,

es sei denn, dass die Inanspruchnahme zu ihrem oder seinem **Schutz** oder zum Schutz ihrer oder seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen oder ihres oder seines Eigentums getroffen worden ist. ²Entgangener Gewinn ist nicht zu ersetzen.

(3) Die Gemeinde kann Ersatz der ihr nach Absatz 2 entstandenen Kosten von demjenigen verlangen, der nach § 33 **Abs. 2 bis 5** zur Zahlung von Gebühren oder zur Kostenerstattung verpflichtet ist.

(4) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4451

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Fünfter Teil
Schlussvorschriften

§ 39
Verordnungsermächtigung

(1) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln

1. die Voraussetzungen für den Eintritt in den Dienst und die Übertragung bestimmter Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren und den Werkfeuerwehren sowie über die Gestaltung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren und der Angehörigen der Werkfeuerwehren, soweit es sich nicht um Beamtinnen oder Beamte handelt,
2. die Mindeststärke, die Gliederung und die Mindestausrüstung der Feuerwehren und der Kreisfeuerwehrbereitschaften,
3. das Tragen und die Gestaltung der Dienstkleidung, der Dienstgrad- und Funktionsabzeichen, die Funktionsbezeichnungen sowie die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Angehörigen der Werkfeuerwehren, soweit es sich nicht um Beamtinnen oder Beamte handelt,
4. die Organisation und die Durchführung der Brandverhütungsschau sowie die erforderliche Qualifikation der Brandschutzprüferinnen und Brandschutzprüfer und deren Ausbildung,
5. die Einzelheiten der Grundversorgung mit Löschwasser.

(2) Vor Erlass von Verordnungen und anderen allgemeinen Regelungen, die die Feuerwehren betreffen, ist dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 40
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 Satz 1 zuwiderhandelt,

Fünfter Teil
Schlussvorschriften

§ 39
Verordnungsermächtigung

(1) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln

1. die Voraussetzungen für den Eintritt in den Dienst und die Übertragung bestimmter Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren und den Werkfeuerwehren sowie über die Gestaltung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren und der Angehörigen der Werkfeuerwehren,

2. *unverändert*
3. das Tragen und die Gestaltung der Dienstkleidung, der Dienstgrad- und Funktionsabzeichen, die Funktionsbezeichnungen sowie die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Angehörigen der Werkfeuerwehren,

4. _____ die Durchführung der Brandverhütungsschau, die _____ **Bildungsvoraussetzungen für** Brandschutzprüferinnen und Brandschutzprüfer **sowie** deren **fachliche** Ausbildung,
5. *unverändert*

(2) Vor **dem** Erlass von Verordnungen und anderen allgemeinen Regelungen, die die Feuerwehren betreffen, ist dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 40
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. **entgegen** einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Abs. 1/1 Satz 1 **die Dienstpflicht nicht erfüllt**,

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4451

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2 eine Brandsicherheitswache nicht bei der Gemeinde anfordert,
4. entgegen § 30 Abs. 2 Satz 2 nicht für eine Brandsicherheitswache sorgt,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 3 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 44 Abs. 1 Satz 3 der Gemeinde nicht über einen Einsatz der Werkfeuerwehr berichtet,
7. mit Stoffen, die leicht entzündlich sind, oder mit Stoffen, die bereits oder noch brennen oder glimmen, so umgeht, dass Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden,
8. in der Nähe von brandgefährdeten Transportmitteln mit offenem Feuer oder Licht oder anderen Zündquellen hantiert,
9. die vorgeschriebenen Feuerlöschgeräte nicht einsatzbereit vorhält oder
10. einer Vorschrift in einer Verordnung oder kommunalen Satzung zuwiderhandelt, die vollziehbare Ge- oder Verbote auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes enthält, wenn die Verordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

§ 41

Anwendung anderer Vorschriften

(1) Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung finden ergänzend Anwendung.

(2) Die Vorschriften des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes, des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes sowie des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung bleiben unberührt.

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 **nicht nachkommt oder** zuwiderhandelt,
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 3 **nicht nachkommt oder** zuwiderhandelt,
6. entgegen § **17** Abs. **5/1** ____ der Gemeinde nicht über einen Einsatz der Werkfeuerwehr berichtet,
7. mit Stoffen, die leicht entzündlich sind, oder mit Stoffen, die _____ glimmen **oder brennen**, so umgeht, dass Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden,
8. in der Nähe von brandgefährdeten Transportmitteln mit offenem Feuer oder Licht oder **mit** anderen Zündquellen hantiert,
9. *unverändert*
10. einer Vorschrift in einer Verordnung oder kommunalen Satzung zuwiderhandelt, die ____ Ge- oder Verbote auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes enthält, wenn die Verordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) *unverändert*

§ 41

Anwendung anderer Vorschriften

(1) **Soweit dieses Gesetz keine abschließenden Regelungen enthält, ist das** Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ____ ergänzend **anzuwenden**.

(2) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4451

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 42
Zuständigkeit anderer Stellen

Die Zuständigkeit anderer Stellen auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Hilfeleistung bleibt unberührt.

§ 43
Einschränkung von Grundrechten

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 44
Berichtspflicht und Geschäftsstatistik

(1) ¹Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise haben über jeden Einsatz der Feuerwehr der Aufsichtsbehörde zu berichten. ²Große selbständige Städte haben anstelle der Aufsichtsbehörde dem Landkreis zu berichten. ³Über jeden Einsatz der Werkfeuerwehr hat das wirtschaftliche Unternehmen oder der Träger der öffentlichen Einrichtung der Gemeinde zu berichten.

(2) Das Fachministerium kann die Erhebung von Daten über Einsätze der Feuerwehren und über die Strukturen des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes und der Hilfeleistung als Geschäftsstatistik anordnen.

§ 45
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Niedersächsische Brandschutzgesetz vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), außer Kraft.

§ 42
Zuständigkeit anderer Stellen

wird gestrichen

§ 43
Einschränkung von Grundrechten

unverändert

§ 44
Berichtspflicht und Geschäftsstatistik

wird (hier) gestrichen

(Absatz 1 Sätze 1 und 2 jetzt in § 6 Abs. 4, Absatz 1 Satz 3 jetzt in § 17 Abs. 5/1)

(Absatz 2 jetzt in § 6 Abs. 5)

§ 44/1
Übergangsvorschrift

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister, die das 63. Lebensjahr bereits vollendet haben, endet die Amtszeit spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

§ 45
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am **Tag nach seiner Verkündung** in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Niedersächsische Brandschutzgesetz vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), außer Kraft.